

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst M. Siekierzyńska und P. Rosa Plaza, dann M. Siekierzyńska und F. van den Berghe), Exekutivagentur für die Forschung (Prozessbevollmächtigte: S. Payan-Lagrou und V. Canetti im Beistand der Rechtsanwälte D. Waelbroeck und A. Duron)

Streithelferin zur Unterstützung des Klägers: Republik Polen (Prozessbevollmächtigter: B. Majczyna)

Gegenstand

Antrag nach Art. 263 AEUV auf Nichtigkeitsklärung des Beschlusses der Kommission vom 6. September 2016, mit dem deren gegen den Kläger aus zwei im Rahmen des Sechsten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration geschlossenen Verträgen geltend gemachte Forderungen durch Aufrechnung mit Beträgen, die die REA dem Kläger aus einer im Rahmen des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration geschlossenen Finanzhilfvereinbarung schuldet, eingezogen wurden, und nach Art. 272 AEUV auf Feststellung, dass die von der Kommission geltend gemachten Forderungen aus den beiden im Rahmen des Sechsten Rahmenprogramms geschlossenen Verträgen nicht bestehen, und auf Verurteilung der Kommission und der REA zur Zahlung von 69 623,94 Euro nebst Verzugszinsen wegen der im Rahmen des Siebten Rahmenprogramm geschlossenen Finanzhilfvereinbarung

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Das Instytut Podstawowych Problemów Techniki Polskiej Akademii Nauk (IPPT PAN) trägt zwei Drittel seiner eigenen Kosten und die Kosten der Exekutivagentur für die Forschung (REA).
3. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten und ein Drittel der Kosten des Instytut Podstawowych Problemów Techniki Polskiej Akademii Nauk (IPPT PAN).
4. Die Republik Polen trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 22 vom 23.1.2017.

Urteil des Gerichts vom 11. Juli 2019 — Air France/Kommission

(Rechtssache T-894/16) (¹)

(Nichtigkeitsklage — Staatliche Beihilfen — Von Frankreich durchgeführte Maßnahmen zugunsten des Flughafens Marseille Provence und der den Flughafen nutzenden Luftverkehrsgesellschaften — Beschluss, mit dem die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt wird — Investitionsbeihilfen — Differenzierung von Flughafenentgelten für Inlandsflüge und für internationale Flüge — Ermäßigte Flughafenentgelte zur Förderung von Flügen ab dem neuen Terminal Marseille Provence 2 — Keine individuelle Betroffenheit — Keine spürbare Beeinträchtigung der Wettbewerbsstellung — Unzulässigkeit)

(2019/C 328/43)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Société Air France (Tremblay-en-France, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt R. Sermier)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: S. Noë, C. Giolito und C. Georgieva-Kecsmar)

Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten: Aéroport Marseille Provence SA (Marignane, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Lepièce), Ryanair DAC, vormals Ryanair Ltd (Dublin, Irland), und Airport Marketing Services Ltd (Dublin) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwälte E. Vahida und I.-G. Metaxas-Maranghidis)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses (EU) 2016/1698 der Kommission vom 20. Februar 2014 über die von Frankreich durchgeführten Maßnahmen SA.22932 (11/C) (ex NN 37/07) zugunsten des Flughafens Marseille Provence und der den Flughafen nutzenden Luftverkehrsgesellschaften (ABl. 2016, L 260, S. 1)

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die Société Air France trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Europäischen Kommission.
3. Die Ryanair DAC und die Airport Marketing Services Ltd sowie die Aéroport Marseille Provence SA tragen ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 46 vom 13.2.2017.

Urteil des Gerichts vom 12. Juli 2019 — Transdev u. a./Kommission

(Rechtssache T-291/17) (¹)

(Staatliche Beihilfen — Von Frankreich im Zeitraum 1994 bis 2008 durchgeführte Beihilferegulierung — Von der Région Île-de-France gewährte Investitionsbeihilfen — Beschluss, mit dem die Beihilferegulierung für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt wird — Begriffe „bestehende Beihilfe“ und „neue Beihilfe“ — Art. 107 AEUV — Art. 108 AEUV — Art. 1 Buchst. b Ziff. i und v der Verordnung [EU] 2015/1589 — Verjährungsfrist — Art. 17 der Verordnung 2015/1589 — Begründungspflicht)

(2019/C 328/44)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Transdev (Issy-les-Moulineaux, Frankreich), Transdev Île de France (Issy-les-Moulineaux), Transports rapides automobiles (TRA) (Villepinte, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Salat-Baroux)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: L. Armati, C. Georgieva-Kecsmar und T. Maxian Rusche)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf teilweise Nichtigerklärung des Beschlusses (EU) 2017/1470 der Kommission vom 2. Februar 2017 zu den Beihilferegulungen SA.26763 2014/C (ex 2012/NN), die von Frankreich zugunsten von Busverkehrsunternehmen in der Region Île-de-France durchgeführt wurden (ABl. 2017, L 209, S. 24)